

Info Direktvermarktung



Allgemeine lebensmittelrechtliche Bestimmungen Recht 1 für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Gewerbliches Handeln wird durch die Gewerbeordnung geregelt (siehe Info Recht 3). Dieses Merkblatt greift speziell die allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelrechts auf.

1 Grundlegende Rechtsvorschriften

- VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008

2 VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 Basisverordnung Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit

Diese Verordnung schafft die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt des Nahrungsmittelangebots, einschließlich traditioneller Erzeugnisse. Sie gilt uneingeschränkt für alle, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, es sei denn, dies geschieht für den privaten häuslichen Gebrauch. Die Verordnung definiert auch Begriffe, die klarstellen, dass Direktvermarkter die rechtlichen Anforderungen einhalten müssen:

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Einzelhandel umfasst die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher. Hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB)

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen schützen den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung. Kernstück des nationalen Lebensmittelrechts ist das **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**, mit dem unter anderem die erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts an das EU-Lebensmittelhygienerecht vorgenommen werden. In Ergänzung der BasisVO sind im LFGB eine Reihe allgemeiner Verbote und Gebote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung enthalten. So ist zum Beispiel untersagt:

- Lebensmittel / Kosmetische Mittel für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen,
- Lebensmittel / Kosmetische Mittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen,
- Bedarfsgegenstände, wie z.B. Arbeitsgeräte, Geschirr und Verpackungsmaterial, bei Lebensmitteln so zu verwenden, dass Stoffe auf Lebensmittel übergehen können, die gesundheitlich bedenklich sind oder das Lebensmittel in unvertretbarem Maß nachteilig verändern.

Das LFGB ist als zentrales Dach- und Rahmengesetz gestaltet. Es vereint in sich die Regelungen für vier Erzeugnisgruppen - für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände - und enthält nur die allgemeinen Regelungen.

Die Lebensmittelüberwachung erfolgt in Baden-Württemberg durch die untere Verwaltungsbehörde (z.B. Veterinäramt des Landratsamtes) unter Zusammenarbeit mit den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in Baden-Württemberg. Betriebsinspektionen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt.

4 Höchstmengenvorschriften

In der Folge sind die wichtigsten Vorschriften über Höchstmengen genannt:

- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an **Pestizidrückständen** in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte **Kontaminanten** in Lebensmitteln (u. a. zulässige Höchstmenge von Mykotoxinen z.B. in Getreide und Getreideerzeugnissen, Milch und Milcherzeugnissen, Nüssen und Trockenfrüchten, Patulin in Apfelsaft, Metalle wie Cadmium)
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22. Dezember 2009 über **pharmakologisch wirksame Stoffe** und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs; die **Verordnung über Stoffe mit**

pharmakologischer Wirkung (Anwendungsverbote für bestimmte Stoffe wie Antibiotika und Hormone)

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (Höchstmengen für Zusatzstoffe wie z. B. Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel, Süßstoffe, die nicht überschritten werden dürfen)

5 Lebensmittel mit Hinweisen auf ökologischen Landbau

Wenn Lebensmittel angeboten werden, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, dass sie aus ökologischem Landbau stammen, ist Folgendes zu beachten:

1. Ein Erzeugnis gilt als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn es in der **Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren** Angaben enthält, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, insbesondere durch Begriffe wie „ökologisch“, „Öko“ oder „Bio“.
2. Wer pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die für den Verzehr bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet, muss dabei die Bestimmungen der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 einhalten.
3. So ist jedes Unternehmen, das Lebensmittel erzeugt, aufbereitet oder aus einem Nicht-EG-Land einführt und diese als Erzeugnis aus ökologischem Landbau kennzeichnet, verpflichtet:
 - bestimmte Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten,
 - diese Tätigkeit **bei der zuständigen Behörde zu melden** und
 - seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren zu unterstellen.
4. Bei aufbereiteten und weiterverarbeiteten Lebensmitteln, die als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden, muss die Code-Nummer der jeweiligen Kontrollstelle angegeben werden.

In Baden-Württemberg ist die zuständige Behörde das **Regierungspräsidium Karlsruhe (RP)**. Für die Durchführung des Kontrollverfahrens sind ausschließlich die durch das RP zugelassenen privaten Kontrollstellen zuständig (eine Anschriften-Liste ist beim RP zu erhalten).

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 2, 3 und 4“, „Hygiene im Betrieb“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie den einzelnen Merkblättern je Warengruppe.